

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2275
Urteil Nr. 15/2003 vom 28. Januar 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Nummer XXXI § 1 Nr. 4 von Tabelle A als Anhang zum königlichen Erlaß Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Waren und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, gestellt vom Gericht erster Instanz Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Richtern und stellvertretenden Vorsitzenden L. François und M. Bossuyt, und den Richtern R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 10. Oktober 2001 in Sachen F. Lambert gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 18. Oktober 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt der königliche Erlaß Nr. 20 vom 20. Juli 1970 in seinem Anhang Tabelle A XXXI § 1 Punkt 4 gegen den in Artikel 10 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem er zwischen den registrierten und den nichtregistrierten Bauunternehmern unterscheidet, und zwar weil er den nichtregistrierten Unternehmer, der die gleichen Tätigkeiten leistet wie ein registrierter Unternehmer, dazu verpflichtet, eine höhere Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen als der registrierte Unternehmer? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Nummer XXXI § 1 Nr. 4 von Tabelle A als Anhang zum gesetzlich bestätigten königlichen Erlaß Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Waren und Dienstleistungen nach diesen Sätzen.

Die Nummer XXXI dieser Tabelle - eine Tabelle, die die Waren und Dienstleistungen präzisiert, für die kraft Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 1970 eine Mehrwertsteuer in Höhe von sechs Prozent erhoben wird - bestimmte in der zum Zeitpunkt des Sachverhalts anwendbaren Fassung:

« § 1. Die Arbeiten an Immobilien und die anderen Umsätze im Sinne von § 3 unterliegen einem ermäßigten Satz, insofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. die Umsätze müssen sich auf den Umbau, die Renovierung, die Sanierung, die Verbesserung, die Wiederherstellung oder den Unterhalt, ausschließlich der Reinigung, einer Wohnung in ihrer Gesamtheit oder eines Teils davon beziehen;

2. die Umsätze müssen sich auf eine Wohnung beziehen, die nach Abschluß dieser Umsätze entweder ausschließlich oder hauptsächlich als Privatwohnung in Gebrauch genommen wird;

3. die Umsätze müssen bezüglich einer Wohnung erfolgen, die zum ersten Mal mindestens fünfzehn Jahre vor dem Zeitpunkt bezogen wurde, an dem entsprechend Artikel 22 des Gesetzbuches zum ersten Male die Mehrwertsteuer geschuldet wurde;

4. die Umsätze müssen einem Endverbraucher erbracht und in Rechnung gestellt werden durch eine Person, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Werk(lieferungs)vertrags als selbständiger Unternehmer entsprechend den Artikeln 400 und 401 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 registriert ist;

5. die vom Dienstleistungserbringer ausgestellte Rechnung sowie die bei ihm aufzubewahrende Kopie müssen auf der Grundlage einer deutlichen und präzisen Bescheinigung des Kunden die Angaben enthalten, die die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes rechtfertigen; die Bescheinigung des Kunden enthebt den Dienstleistungserbringer der Haftung bezüglich der Feststellung des Steuersatzes, es sei denn, die Parteien spielen ein abgekartetes Spiel oder umgehen eindeutig die vorliegende Bestimmung.

[...] »

Nur Paragraph 1 Nr. 4 dieses Artikels wird beanstandet.

B.2. Der dem Hof vorgelegte Behandlungsunterschied besteht darin, daß die beanstandete Bestimmung, indem sie den Vorteil des ermäßigten Steuersatzes von sechs Prozent, zusätzlich zu anderen Voraussetzungen, von der Tatsache abhängig macht, daß die Umsätze «erbracht und in Rechnung gestellt werden [müssen] durch einen registrierten selbständigen Unternehmer», den Unternehmer, der dieser Definition nicht entspricht, verpflichtet, einen höheren Mehrwertsteuersatz anzuwenden.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird

gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Mit der beanstandeten Maßnahme, nämlich mit der Herabsetzung des Mehrwertsteuersatzes von 21 Prozent auf 6 Prozent, wollte der Gesetzgeber die Renovierung bestehender Wohnungen fördern und die Erhebung der Mehrwertsteuer optimieren.

B.5. Der dem Hof vorgelegte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich auf der Tatsache, ob ein Unternehmer registriert ist oder nicht.

B.6. Dieses Kriterium ist nicht irrelevant hinsichtlich der durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzungen, besonders hinsichtlich derjenigen, die darin besteht, sich einer effizienten Erhebung der für die betreffenden Arbeiten geschuldeten Mehrwertsteuer zu vergewissern. Der Gesetzgeber konnte nämlich vernünftigerweise davon ausgehen, daß die erhobenen Voraussetzungen für das Er- und Behalten einer Registrierung - und insbesondere die in Artikel 2 § 1 Nr. 3 und Nrn. 10 bis 13 des königlichen Erlasses vom 26. Dezember 1998 vorgesehenen Bedingungen - gewährleisten, daß die registrierten Unternehmer sich auf rechtmäßige Weise ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Mehrwertsteuer entledigen würden.

B.7.1. Die beanstandete Maßnahme führt hinsichtlich der nichtregistrierten Unternehmer zu keinen unverhältnismäßigen Folgen.

Wenn sie die Bedingungen erfüllen, die ihnen für das Erhalten dieser Registrierung obliegen - und sie sich somit hinsichtlich ihrer steuerlichen und sozialen Verpflichtungen auf sicherem rechtlichem Boden befinden -, dann können sie nämlich diese Registrierung erhalten und somit die Möglichkeit zur Anwendung der in der beanstandeten Bestimmung vorgesehenen Ermäßigung beanspruchen.

B.7.2. Diese Bestimmung kann zwar wesentliche Folgen für die Wettbewerbsposition des Unternehmers haben, dessen Registrierung gelöscht worden ist; aber diese Folgen sind ebensowenig unverhältnismäßig.

Einerseits stellt die Löschung der Registrierung eine Maßnahme dar, die nur aus solchen Gründen getroffen werden kann, die diese Löschung rechtfertigen (Artikel 8 und 9 des o.a. königlichen Erlasses vom 26. Dezember 1998), wobei vor allem die Umgehung der steuerlichen und/oder sozialen und/oder Lohnverpflichtungen durch den betreffenden Unternehmer (o.a. Artikel 9 Nr. 3 und Nr. 4) als rechtfertigender Grund gilt; diese Lösungsmaßnahme kann nur unter Einhaltung eines gesetzlich festgelegten Verfahrens beschlossen werden, das die Wahrung der Rechte der Verteidigung gewährleistet und das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Lösungsmaßnahme beinhaltet (Artikel 401 des EStGB 1992).

Andererseits hat eine mögliche Lösungsmaßnahme, wie aus dem Wortlaut selbst der dem Hof vorgelegten Bestimmung ersichtlich wird, keine Folgen für die Werk(lieferungs)verträge, die früher durch den Unternehmer abgeschlossen worden sind.

B.8. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Nummer XXXI § 1 Nr. 4 von Tabelle A als Anhang zum königlichen Erlaß Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Waren und Dienstleistungen nach diesen Sätzen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Januar 2003, durch die vorgenannte Besetzung, in der der gesetzmäßig verhinderte Richter J.-P. Moerman bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter P. Martens vertreten wird.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. François